

Dieses Blatt erscheint
jeden Mittwoch und Sonnabend.
Abonnementspreis vierteljährlich
bei der Expedition und bei allen
Postanstalten 75 Pfennige.



Insertionspreis
für die einspaltige Zeile 15 Pfg.
Inserate werden für die nächst
folgende Nummer tags zuvor
bis 12 Uhr erbeten.

Lissaer Kreisblatt.

Verusprech Nr. 61.

Expedition: Lissa i. P., Schlossstraße 20.

Telegramm-Adresse: Kreisblatt Lissa

Redaktion, Druck und Verlag von A. Schmäbke, Lissa i. P.

Nr. 62.

Sonnabend, den 4. August

1917.

Ämtlicher Teil.

Verordnung

über den Verkehr mit Heu aus der Ernte 1917.

Vom 12. Juli 1917.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen
zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (R.-
G.-Bl. S. 401) wird verordnet:

§ 1.

Für das Heer sind insgesamt 1 200 000 Tonnen Wiesen-
und Kleeheu aus der Ernte 1917, und zwar 500 000 Tonnen
sowie, der Rest bis längstens 1. Februar 1918 sicherzustellen
und zu den im § 2 genannten Zeitpunkten abzuliefern.

§ 2.

Es müssen abgeliefert sein:

bis zum 31. August 1917	200 000 Tonnen
" " 30. September 1917	100 000 "
" " 31. Oktober 1917	100 000 "
" " 30. November 1917	100 000 "
" " 31. Dezember 1917	100 000 "
" " 31. Januar 1918	100 000 "
" " 28. Februar 1918	100 000 "
" " 31. März 1918	100 000 "
" " 30. April 1918	100 000 "
" " 31. Mai 1918	100 000 "
" " 30. Juni 1918	50 000 "
" " 31. Juli 1918	50 000 "

zusammen 1 200 000 Tonnen

§ 3.

Die zu liefernden Mengen werden vom Präsidenten des
Kriegsernährungsamts auf die einzelnen Bundesstaaten und
Elsaß-Lothringen unter Zugrundelegung des Ergebnisses der
im Juni 1917 vorgenommenen Ernteschätzerhebung und
der Erntermittlung für 1917 sowie unter Berücksichtigung
der bei der Viehzählung am 1. September 1917 festgestellten
Kopfszahl von Großvieh (Pferden und Rindvieh) verteilt.

Die Unterverteilung auf die Lieferungsverbände inner-
halb der Bundesstaaten und Elsaß-Lothringens erfolgt durch
die Landeszentralbehörden. Von der Heeresverwaltung frei-
händig angekauft Heu der Ernte 1917 ist auf das Liefe-
rungsloß in Anrechnung zu bringen.

§ 4.

Die Verpflichtung zur Sicherstellung der Lieferung und
die Ablieferung der sichergestellten Vorräte an die Heeresver-
waltung obliegt den nach § 17 des Gesetzes über die
Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (R.-G.-Bl. S. 129) ge-
bildeten Lieferungsverbänden. Die Lieferungsverbände
können sich zur Beschaffung der von ihnen geforderten Lei-
stungen der Vermittlung der Gemeinden bedienen. Die Vor-
schriften in den §§ 6 und 7 des genannten Gesetzes finden
dabei mit folgender Maßgabe entsprechende Anwendung:

1. Bei freihändigem Ankauf durch den Lieferungsverband
oder die Gemeinde darf die Vergütung für die Tonne
nicht übersteigen:

a) bei Heu von Kleearten (Luzerne, Espar-
sette, Rotklee, Gelbklee, Weißklee usw.)
von mindestens mittlerer Art und Güte 180 M.,

b) bei Wiesen- und Feldheu (Gemisch von
Süßgräsern, Kleearten und Futterrüben)
von mindestens mittlerer Art und Güte 160 M.

Für gepreßtes Heu erhöht sich der Preis um 7 M.
für die Tonne.

Für Ware von minderer Art und Güte ist ein ent-
sprechend niedrigerer Preis zu zahlen.

2. Im Falle verspäteter Lieferung oder zwangsweise her-
beigeführter Leistung sind die nach Nr. 1 zu berechnenden
Vergütungen um je 10 Mark für die Tonne herabzu-
setzen.

3. Die in Nr. 1 und 2 bezeichneten Höchstpreise schließen
die Kosten der Beförderung bis zur nächsten Verlade-
stelle sowie die Kosten des Einladens daselbst ein.

4. Der Lieferungsverband oder die Gemeinde erhält für
Vermittlung und sonstige Ankosten eine Vergütung, die
8 Mark für die Tonne nicht übersteigen darf.

Bei Weigerung oder Säumnis des Lieferungsverbandes
oder der Gemeinde ist die von der Landeszentralbehörde be-
stimmte Behörde berechtigt, die Leistung zwangsweise herbei-
zuführen.

§ 5.

Beim Verkaufe des nicht nach §§ 1, 2 abzuliefernden
Heues durch den Erzeuger dürfen die im § 4 Abs. 1 Nr. 1
bestimmten Preise nicht überschritten werden.

Die Preise gelten für Barzahlung bei Empfang. Wird
der Preis gestundet, so dürfen bis zu 2 vom Hundert
Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugechlagen werden.
Die Preise schließen die Beförderungskosten ein, die der Ver-
käufer vertraglich übernommen hat. Der Verkäufer hat auf
jeden Fall die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle
des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser
versandt wird, sowie die Kosten des Einladens daselbst zu
tragen.

Beim Umfah durch den Handel dürfen den Preisen ins-
gesamt höchstens

für die Tonne lose verladenes Heu 8 M.

gebundenes oder gepreßtes Heu 5 M.
zugechlagen worden. Dieser Zuschlag umfaßt Kommissions-,
Vermittlungs- und ähnliche Gebühren sowie alle Arten von
Aufwendungen, nicht aber die Ausgaben für die Fracht ein-
schließlich der durch Zusammenstellung kleinerer Lieferungen
zu Sammeladungen nachweislich entstandenen Vorfrach-
kosten.

§ 6.

Die Preise im § 5 gelten nicht für den Kleinverkauf.
Als Kleinverkauf gilt der Verkauf unmittelbar an den Ver-
braucher in Mengen von nicht mehr als täglich insgesamt
15 Doppelzentner, wenn zur Beförderung des Heues bis
zum Verbrauchsort weder die Eisenbahn noch der Wasser-
weg benutzt wird.

§ 7.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts erläßt die Be-
stimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Er regelt
insbesondere die vorläufige Verteilung der bis zur Ermitt-
lung des diesjährigen Erntertrags abzuliefernden Mengen
auf die Bundesstaaten und Elsaß-Lothringen.

Er kann von den Vorschriften dieser Verordnung Aus-
nahmen zulassen und andere Preise festsetzen.

§ 8.

Die Landeszentralbehörden treffen die erforderlichen
Anordnungen über die Aufbewahrung der zu liefernden
Mengen; sie können die auf sie entfallenden Teilmengen im
Wege des freihändigen Ankauts ausbringen; ferner können
sie für ihr Gebiet oder Teile ihres Gebiets weitere Bestim-
mungen über die Regelung des Verkehrs mit Heu treffen,
niedrigere Höchstpreise festsetzen und für den Kleinverkauf die
Bestimmung im § 6 einschränken oder außer Kraft setzen.

Beschränkungen des Verkehrs mit Heu sind nur bis zur
Sicherstellung der in §§ 1 bis 3 bestimmten Mengen zulässig;

sie verlieren spätestens mit dem 1. Februar 1918 ihre Gültigkeit.

§ 9.

Die in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (R.-G.-Bl. S. 514) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (R.-G.-Bl. S. 25), vom 23. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 603) und vom 23. März 1916 (R.-G.-Bl. S. 183).

§ 10.

Wer den auf Grund des § 8 erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 11.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Juli 1917.

Der Stellvertreter des Reichszanlers.

Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

über den Gang von Krammetsvögeln.

Vom 12. Juli 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (R.-G.-Bl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Die Bundeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können die Ausübung des Dohrenstiegs mittels hochhängender Dohren für die Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 1917 einschließlic gestatten.

Die Bundeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können die Art der Ausübung des Dohrenstiegs näher regeln.

§ 2.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer den nach § 1 Abs. 2 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichszanler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 12. Juli 1917.

Der Stellvertreter des Reichszanlers.

Dr. Helfferich.

Nachtrag

zu der Bekanntmachung Nr. W. III. 3000/9. 16. R. R. A. vom 10. November 1916, betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Glachs- und Hanfstroh, Bastfasern (Zute, Glachs, Ramie, europäischer und außereuropäischer Hanf) und von Erzeugnissen aus Bastfasern.

Nr. W. III. 3900/6. 17. R. R. A.,

Vom 4. August 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnungen nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (R.-G.-Bl. S. 376)* bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unguerdlicher Personen vom Handel vom 23. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 603) unterjagt werden.

Artikel I.

§ 4 c und § 5 der Bekanntmachung Nr. W. III. 3000/9. 16. R. R. A., betreffend Beschlagnahme, Verwendung und

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1.
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Veräußerung von Glachs- und Hanfstroh, Bastfasern (Zute, Glachs, Ramie, europäischer und außereuropäischer Hanf) und von Erzeugnissen aus Bastfasern, vom 10. November 1916 werden aufgehoben.

Artikel II.

§ 8 der Bekanntmachung Nr. W. III. 3000/9. 16. R. R. A. wird, wie folgt, geändert:

Veräußerungserlaubnis für Bastfasererzeugnisse.

Trotz der Beschlagnahme ist gestattet:

- a) die Veräußerung der Bastfaserhalberzeugnisse an die Leinengarn-Abrechnungsstelle A.-G., Berlin W 56, Schinkelplatz 1—4, sowie die Lieferung der Bastfaserhalberzeugnisse an die Leinengarn-Abrechnungsstelle A.-G. oder an die von ihr bestimmten Empfänger;
- b) die Veräußerung und Lieferung der Bastfaserhalberzeugnisse durch die Leinengarn-Abrechnungsstelle A.-G.;
- c) die Lieferung der seit dem 27. Dezember 1915 gemäß § 6 Ziffer 2 der Bekanntmachung Nr. W. III. 3000/9. 16. R. R. A. hergestellten Erzeugnisse zur Erfüllung eines Auftrages auf Kriegslieferungen gegen Belegschein.

Artikel III.

Uebergangsvorschriften.

Die Verarbeitung derjenigen Rohstoffe und Halberzeugnisse, welche auf Grund der durch diesen Nachtrag aufgehobenen Vorschriften des § 5 der Bekanntmachung Nr. W. III. 3000/9. 16. R. R. A. vom 10. November 1916 begonnen worden ist, darf vollendet werden. Für die aus ihnen anfertigten Halb- und Fertigerzeugnisse bleiben die bisher geltenden Bestimmungen in Kraft.

Artikel IV.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 1917 in Kraft. Posen, den 4. August 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General
V. Armeekorps.

Der Bienenhonig ist das einzige noch im freien Verkehr erhältliche Brotaufstrichmittel. Aus dieser Sonderstellung haben sich Mißstände ergeben. Einerseits haben die vom Kriegsernährungsamt im vergangenen Jahre festgesetzten Höchstpreise nicht genügt, um einzelne Ausländer usw. von einer spekulativen Ausbeutung der Ware abzuhalten, deren Folge vielfach eine ungehörliche Verteuerung ist. Auf der anderen Seite waren bei der enorm gesteigerten Nachfrage diejenigen Bevölkerungskreise, welchen er wegen seines gesundheitlichen Wertes in erster Linie zugute kommen sollte (Kranke und Kinder), vielfach nicht in der Lage, sich überhaupt noch Honig zu beschaffen. Das wirksamste Mittel gegen diese Mißstände würde in der öffentlichen Bewirtschaftung liegen. Von ihr wird jedoch zunächst abzusehen sein. Einerseits ist die im besten Falle zur Verfügung stehende Honigernte an Menge so gering, daß eine Verköstigung der Gesamtbevölkerung keinesfalls in Frage kommt. Ferner würden die Erfassung beim Erzeuger, der Transport, die Verpackung, die Aufbewahrung usw. große Schwierigkeiten und Kosten verursachen. Der Herr Präsident des Kriegsernährungsamtes wird sich deshalb darauf beschränken, für das ganze Reich geltende Höchstpreise für Bienenhonig festzusetzen. Im übrigen überläßt er es den Bundesstaaten, Maßnahmen zur Regelung des Honigverkehrs zu treffen, durch welche der Bedarf der obenbezeichneten, zu bevorzugenden Verbraucher einermäßen gesichert wird. Nach dem Vorbild Bayerns, wo mit einer derartigen Regelung seit einem Jahre günstige Erfolge erreicht sind, ist daher eine staatliche Honigvermittlungsstelle errichtet worden auf Grund der anliegenden Bestimmungen, welche alsbald im Amtsblatt zu veröffentlichen sind. Aus ihnen ergibt sich, daß ein Zugriff im Zwangswege so lange als möglich vermieden werden soll. Vielmehr wird die Honigvermittlungsstelle zunächst versuchen, sich die für Kranken- usw. Versorgung erforderlichen Honigmengen durch Vermittlung der Imkervereine usw. im freien Verkehr vertraglich zu sichern. Erst falls dies mißlingt, werden Zwangsbestimmungen erforderlich sein (vgl. § 4 der Anlage).

Berlin, den 2. Juli 1917.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. B. Freiherr v. Falkenhäusen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A. Huber.

Der Minister des Innern.

J. A.: Freund.

Bestimmungen über den Verkehr mit Honig.

Auf Grund der §§ 12—15 der Bundesratsverordnung über die Versorgungsregelung vom 25. September und 4. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 607, 728) und der Bekanntmachung vom 6. Juli 1916 (R.-G.-Bl. S. 673) sowie

der §§ 1—3 der Bundesratsverordnung vom 2. Februar 1915 in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (R.-G.-Bl. S. 549, 684) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Beim Königlichem Landesamt für Gemüse und Obst in Berlin W. 57, Potsdamer Straße 75 (Telefon: Amt 5849) wird eine

Honigvermittlungsstelle

errichtet.

Die Honigvermittlungsstelle hat die Aufgabe, den Verkehr mit Bienenhonig zu überwachen, Angebot und Nachfrage möglichst auszugleichen und namentlich den Honigbedarf der Kommunalverbände usw. für Krankenanstalten, Heilstätten usw. zu sichern.

§ 2. Der Bienenhonig veräußern oder erwerben will, kann sich an die Honigvermittlungsstelle zwecks Nachweisung von Käufern und Verkäufern wenden.

§ 3. Die Honigvermittlungsstelle kann Bestandserhebungen über den Bienenhonig veranstalten.

§ 4. Der Preussische Staatskommissar für Volksernährung kann Höchstpreisen für den Absatz, den Erwerb und den Verbrauch von Bienenhonig festsetzen. Ueber die von ihm bestimmte Grenze hinaus erworbener Bienenhonig unterliegt der Enteignung auf Grund des Höchstpreisgesetzes.

§ 5. Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und den Geschäftsbetrieb der Honigvermittlungsstelle trifft der Preussische Staatskommissar für Volksernährung.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmung des § 3 oder die vom Preussischen Staatskommissar für Volksernährung auf Grund des § 4 getroffenen Bestimmungen werden nach § 5 der Bekanntmachung über Preiserhebungen und nach § 17 der Bekanntmachung über Preisprüfungsstellen mit Gefängnis oder mit Geldstrafe belegt.

§ 7. Diese Bestimmungen treten am 1. Juli 1917 in Kraft.

Berlin, den 2. Juli 1917.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. B. Freiherr v. Falkenhäusen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A. Huber.

Der Minister des Innern.

J. A. Freund.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Bissa, den 22. Juli 1917.

Der Landrat.

von Kardorff.

Im Jahre 1917 und im ganzen Regierungsbezirk Posen tritt:

1. für Reishühner, Wachteln und Schottische Moorhühner der Schluß der Schonzeit mit Ablauf des 17. August 1917, der Beginn der Schutzzeit also mit dem 18. August 1917,

2. für Vork-, Hasel- und Fasanenhühner und -hennen der Schluß der Schonzeit, nach den Bestimmungen des Gesetzes also mit Ablauf des 15. Septembers 1917, der Beginn der Schutzzeit mit dem 16. September 1917 ein.

Posen, den 12. Juli 1917.

Der Bezirksausschuß zu Posen.

von Siegroth.

Anordnung

über den Verkehr mit Auslandsgetreide und Mehl.

Auf Grund der §§ 65 und 78, 79 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 — R.-G.-Bl. S. 507 — in Verbindung mit der Verordnung über den Verkehr mit ausländischem Mehl vom 13. März 1917 — R.-G.-Bl. S. 229/252 — wird für den Regierungsbezirk Posen unter Aufhebung sämtlicher von den Kommunalverbänden erlassenen Anordnungen folgende Anordnung erlassen:

§ 1.

1. Wer Getreide (Weizen, Roggen, Gerste, Hafer) oder Mehl (Weizen-, Roggen-, Gersten-, Hafermehl), das aus dem Ausland stammt oder aus ausländischem Getreide ermahlen ist, in Gewarfsam hat, ist verpflichtet, den von den Kommunalverbänden bestimmten Behörden die vorhandenen Mengen bis zum 15. August d. Js. und, soweit er den Gewarfsam nach den 15. August d. Js. erlangt, binnen drei Tagen nach Erlangung des Gewarfsams unter Angabe des Eigentümers anzuzeigen. Wer Verträge abschließt, kraft deren er die Lieferung von Getreide oder Mehl der im § 1 bezeichneten Art verlangen kann, hat den zuständigen Behörden binnen drei Tagen nach dem Abschluß des Vertrages hiervon Anzeige zu erstatten.

2. Diese Anzeigepflicht gilt nicht für Mehl, das zum Verbrauch im eigenen Haushalt oder der eigenen Wirtschaft

bestimmt ist, und nicht für Mehl, welches gemäß den Vorschriften der Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und Futtermitteln, vom 11. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 569)

4. März 1916 (R.-G.-Bl. S. 147) an die Central-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin zu liefern ist.

3. Die vorgeschriebenen Anzeigen sind schriftlich in zwei Stücken bei den zuständigen Behörden einzureichen.

4. In der Anzeige ist der Name oder die Firma und der Niederlassungsort des Lieferanten, der Ursprungsort, die Mengen und Sorten des Getreides oder Mehles anzugeben. Der Ursprungsort ist urkundlich nachzuweisen. Als Ausweis gilt ein von einer Behörde ausgestelltes Ursprungszeugnis, doch können auch Frachtbriefe oder Sollquittungen als Nachweis anerkannt werden.

5. Das Getreide oder Mehl darf erst in den Verkehr gebracht oder gewerblich verarbeitet werden, nachdem der Nachweis als genügend anerkannt und den Einführenden das zweite Stück der Anzeige mit schriftlicher Bescheinigung zurückgegeben worden ist.

§ 2.

Alle Anzeigen über Auslandsgetreide oder Auslandsmehl müssen die Aufschrift „Auslandsgetreide“ oder „Auslandsmehl“ tragen und getrennt von den anderen Anzeigen erstattet werden.

§ 3.

Für den Fall, daß der Kommunalverband (Kreisaußschuß, Magistrat) die Ueberlassung des angezeigten Getreides oder Mehls verlangt, finden die Vorschriften der §§ 3 und 4 der Verordnung vom 13. März 1917 — R.-G.-Bl. S. 229 — Anwendung.

§ 4.

Wer gewerbsmäßig ausländisches Getreide oder Mehl der in § 1 bezeichneten Art in die Kommunalverbände des Bezirkes eingeliefert hat, ist verpflichtet, bei den zuständigen Behörden wöchentlich ein Verzeichnis der im Laufe der Woche an Müller, Händler, Bäcker, Konditoren und andere Gewerbetreibende, die Mehl zu Nahrungsmitteln verarbeiten, abgegebenen Getreide- und Mehlmengen und ihrer Empfänger einzureichen, und zwar gleichviel ob die Empfänger im Kommunalverband (Land-/Stadt-/Kreis) wohnen oder nicht. Wenn Empfänger, die im Kommunalverband wohnen, solches Getreide oder Mehl nicht in ihrem Gewerbebetriebe verarbeiten oder an Verbraucher abgeben, sondern an Wiederverkäufer in demselben Kommunalverband abgeben, so sind diese ebenfalls zur wöchentlichen Einreichung des Verzeichnisses verpflichtet.

§ 5.

1. Mühlen, die Auslandsgetreide ausmahlen, sowie Bäcker und Konditoren, welche Auslandsmehl in ihrem Gewerbebetrieb verwenden, haben über dieses Getreide und Mehl ein besonderes Lagerbuch zu führen. In diesem Lagerbuch ist jeder Posten Getreide oder Mehl, der eingelagert oder vom Lager entnommen wird, noch am Eingangs- oder Entnahmetag unter Angabe des Tages und der Menge zu buchen.

2. Am 15. und letzten jeden Monats ist bei Geschäftsaufsicht das Lagerbuch abzuschließen. Das Auslandsmehl, das zu diesem Zeitpunkt in den Bäcktrögen vorhanden ist, ist abzuwiegen und als Bestand für den nächsten halben Monat vorzutragen.

§ 6.

Ueber das Auslandsgetreide und Mehl haben Händler, sowie die nach § 4 in Frage kommenden Müller, Bäcker und Konditoren am 15. und letzten eines jeden Monats eine besondere Bestandsanzeige (erforderlichenfalls unter Benutzung vorgeschriebener Vorbrude) an die zuständigen Behörden abzugeben.

§ 7.

Auslandsgetreide und Mehl darf nicht vermischt mit Inlandsgetreide oder Mehl verkauft oder verladen werden.

§ 8.

1. Müller, Bäcker, Konditoren und Händler, die Auslandsgetreide oder Mehl im Besitz haben, sind verpflichtet, dieses Getreide und Mehl von ihren übrigen Vorräten getrennt zu halten.

2. Die daraus hergestellte Backware ist in den Verkaufsräumen von der aus dem Inlandsmehl hergestellten Backware gesondert aufzubewahren und durch Anbringung eines deutlich lesbaren Schildes mit der Aufschrift „Backware aus ausländischem Mehl“ als solche kenntlich zu machen.

§ 9.

Mehl der im § 1 bezeichneten Art, das aus dem Ausland stammt oder aus ausländischem Getreide ermahlen ist, und Brot, das aus solchem Mehl hergestellt ist, darf bei der Abgabe an Verbraucher nicht zu höheren Preisen abgegeben werden, als zu den für inländisches Mehl und Brot jeweilig bestehenden Kleinhandels-Höchstpreisen.

§ 10.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu

50 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Der Versuch ist strafbar. Außerdem können unzuverlässige Betriebe geschlossen und nicht angezeigte oder verheimlichte Vorräte ohne Zahlung eines Preises enteignet werden.

§ 11.

Diese Anordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.
Posen, den 18. Juli 1917.

Der Regierungs-Präsident.

Quittungskarten-Revision.

Im Auftrage der Landesversicherungsanstalt Posen findet in nächster Zeit im Kreise Lissa eine Oberkontrolle der Quittungskarten hinsichtlich der Beitragsleistung für die Invalidenversicherung statt.

Die Arbeitgeber sind gesetzlich verpflichtet, über die Zahl der von ihnen beschäftigten Personen, über die gezahlten Löhne und Gehälter und über die Dauer der Beschäftigung dem die Kontrolle ausübenden Beamten auf Verlangen Auskunft zu erteilen und ihm diejenigen Geschäftsbücher und Listen, aus denen jene Tatsachen hervorgehen, zur Einsicht an Ort und Stelle vorzulegen. Ebenso sind die Versicherten zur Erteilung von Auskunft über ihre Beschäftigung verpflichtet.

Quittungskarten, Lohnlisten, Geschäftsbücher, Dienst- und Arbeitsbücher usw. sind bei Vermeidung der Bestrafung auf Grund der Uebervorschauvorschriften der Landesversicherungsanstalt Posen vom 31. März 1914 derart bereit zu halten, daß sie dem erscheinenden Kontrollbeamten ohne Verzug durch den Arbeitgeber oder seinen Vertreter vorgelegt werden können.

Die Ortspolizeibehörde, Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises haben dem Kontrollbeamten jede tunliche Unterstützung bei Ausübung der Kontrolle zu gewähren.

Lissa, den 21. Juli 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Da vom 13. August ab die Kommunal-Fleischkarte fällt, darf von diesem Tage ab Fleisch und Wurst nur noch gegen Reichsfleischkarte ausgegeben werden.

Lissa, den 1. August 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Strafbarer Handel mit Saatgut von Hülsenfrüchten.

Trotz der vorgeschrittenen Jahreszeit werden noch häufig und in großen Mengen Saaterbsen und Saatbohnen gehandelt.

In den weitaus meisten Fällen werden diese Saathülsenfrüchte von Schleißhändlern aufgekauft, die sie zu Wucherpreisen als Speiseware veräußern, denn es ist selbstverständlich ausgeschlossen, daß Erbsen und Bohnen, die erst jetzt ausgesät werden, noch zur Reife gelangen.

Vor der Beteiligung an einem derartigen Handel kann nur dringend gewarnt werden. Nach der Hülsenfruchtverordnung vom 26. August 1916, die bis zum 15. August d. Js. in Kraft bleibt, ist der Handel mit Hülsenfruchtsaatgut aller Art vom 31. Mai 1917 ab verboten und strafbar. Die aus der diesjährigen Ernte stammende Saatware ist für den Kommunalverband beschlagnahmt und darf nach der Verordnung vom 12. Juli 1917 (R.-G.-Bl. S. 609) nur an die Reichsgetreidestelle abgesetzt werden.

Lissa, den 3. August 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Die nächste

Schulzenkonferenz

findet am

Montag, den 6. August, vorm. 10 Uhr

im diesseitigen Amtszimmer statt.

Bollzähliges Erscheinen unbedingt erforderlich.

Lissa-Ost, den 2. August 1917.

Der Königl. Distriktskommissar.
J. B.: Wenzel.

Unter den Schweinen der Frau Schmiedemeister Smolski in Antonschhof ist Rotlauf ausgebrochen.

Antonschhof, den 25. Juli 1917.

Die Dominal-Polizei-Verwaltung.
Strachler.

Der Kriegsausbruch für Oele und Fette, Berlin, stellt den Anbauern von Winterraps und Rübsen 80 Kg. Ammonial für je 1 ha zur Verfügung und sind die Bezugscheine dafür von den unterzeichneten Kommissionären einzufordern.

Gebr. Cohn, Glogau.

Seit der im Jahre 1913 erfolgten Gründung der Landfrankenkasse des Kreises Lissa hat

Herr Gemeindevorsteher und Erbscholtseibesther

Gottthard Schubert, Brune

dem Kassenvorstande angehört.

Nunmehr ist seinem Wirken ein Ziel gesetzt worden, und mit den vielen, die in Gemeinschaft mit seiner Familie durch seinen Hingang in Trauer versetzt worden sind, gedenkt wehmütig ihres treuen Beraters die unterzeichnete Landfrankenkasse. Mit gesundem Menschenverstande begabt, durch wohlwollendes Entgegenkommen ausgezeichnet, hat Herr Erbscholtseibesther Schubert stets die Interessen der Kasse gefördert; Arbeitgeber und Kassennmitglieder hatten einen klugen und warmherzigen Freund an ihm. Das Andenken an den Verewigten wird lebendig bleiben. Alle an der Kassenverwaltung Beteiligten werden sich seiner stets in Dankbarkeit erinnern.

Die Landfrankenkasse zu Lissa i. P.

Der Vorsitzende des Vorstandes.

Neumann.

Einladung zu einer Ausschußsitzung

auf Montag, den 6. August 1917, nachmittags 8½ Uhr im Hotel Otto, Lissa.

Tagesordnung:

Abnahme der Jahresrechnung für 1916.

Lissa, den 26. Juli 1917.

Der Vorsitzende des Vorstandes der Allgemeinen Ortskrankenkasse in Lissa.

Emil Jacobi.

Am 20. August 1917 wird zum besondern Tariffest B der Nachtrag II herausgegeben. Derselbe enthält Erhöhungen der Beförderungspreise im Güter- und Tierverkehr, aus Anlaß der zur Einführung gekommenen Verkehrs- und Kohlensteuer. Der Nachtrag ist bei der Bahnverwaltung in Guhrau käuflich zu haben.

Guhrau, den 1. August 1917.

Der Vorstand der
Lissa-Guhrau-Steinauer Kleinbahn
Aktien-Gesellschaft.

Sauerkirschen
kauft jedes
Quantum

Daniel Wormann
Lissa i. P., Fernruf 56.

An- und Abmelde Scheine
für das Einwohner-Meldeamt
sind zu haben
in der
Buchdruckerei A. Schmädde
Schloßstraße 20.